

BLHV-Faktencheck: Volksbegehren und Eckpunktepapier

Die Landesregierung hat ein Eckpunktepapier erstellt, um das Volksbegehren abzuwenden und am 16.12.2019 den Entwurf eines „Biodiversitätsstärkungsgesetzes“ vorgelegt. Am 18.12.2019 soll am Runden Tisch in Stuttgart über das weitere Vorgehen entschieden werden. Können sich die Verbände nicht einigen, dann käme das Volksbegehren von ProBiene wieder auf und mit ihm ein Gesetz, das unzumutbare Auflagen für die Landwirtschaft enthält.

Die wichtigsten Fakten aus Sicht des BLHV:

ProBiene: Reduktion **von chem.- synth.Pflanzenschutzmitteln und Bioziden** um 50 % bis 2025 in Land- und Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich.

Land (Eckpunkt 6):

- Das Ziel wird abgesenkt auf 40 bis 50 %.
- Der Zeitraum wird gestreckt auf das Jahr 2030.
- Es geht um die Reduzierung der Menge.
- Es handelt sich um ein Landesziel. „Daraus resultiert keine einzelbetriebliche Verpflichtung.“
- Die Reduktion „umfasst Maßnahmen in der Landwirtschaft, im Forst, im Haus- und Kleingarten, bei öffentlichen Grünflächen sowie im Verkehrsbereich“ – nicht nur die Landwirtschaft ist gefordert

Der BLHV hält eine Reduktion der chem.-synth. Pflanzenschutzmittel um 40 bis 50 % bis 2030 nicht für machbar. Er bekräftigt die freiwillige Umsetzung ohne Auflagen.

ProBiene: **Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden** großräumig in diversen Schutzgebieten
Rund 30 % der Landesfläche wären betroffen. Ausnahmen nur rein theoretisch, wenn keinerlei Gefährdung des Schutzzweckes zu befürchten wäre.

Land (Eckpunkt 5):

- dieses Verbot wird reduziert auf Naturschutzgebiete (rund 2,4 % der Landesfläche).
Das Land sieht Ausnahmen weit einfacher vor und hat dem BLHV zugesichert, dass betroffene Betriebe in Naturschutzgebieten nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. (In Naturschutzgebieten werden weniger als 300 ha Intensivkulturen angebaut.)
- Für verbleibende Nachteile fordert der BLHV vollen finanziellen Ausgleich.
- In den übrigen Schutzgebieten werden landesspezifische Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes (IP) eingeführt, die dokumentiert und mit Fachkontrolle überprüft werden.

Der BLHV fordert, dass solche Aufzeichnungen nicht schlagbezogen erfolgen müssen und möglichst auf vorhandene Dokumentationen zurückgegriffen wird.

ProBiene: **2035 sollen 50 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch bewirtschaftet werden**

Land (Eckpunkt 7):

Das Land verfolgt das Ziel, dass bis zum Jahr 2030 30 bis 40 Prozent nach Grundsätzen des Ökolandbaus bewirtschaftet werden. Es betont, dass dies nur über eine Nachfragesteigerung erfolgen kann und unterstützt diese.

ProBiene: **Verpachtung landwirtschaftlicher Fläche in Landeseigentum nur an Ökobetriebe**

Land (Eckpunkt 7):

- Neuverpachtete landwirtschaftliche Fläche in Landeseigentum sollen vorrangig an Bewirtschafter verpachtet werden, die auf den Flächen (nicht im ganzen Betrieb) die Kriterien des biologischen Landbaus einhalten. Damit haben auch konventionelle Bewirtschafter eine Chance.

Der BLHV fordert, dass die Kriterien zum Beispiel durch die Umsetzung der FAKT-Maßnahme D1 „Chemieverzicht“ (muss allerdings im Teilbetrieb angeboten werden) als eingehalten gelten. Konventionell wirtschaftenden Betriebe sollen nicht nur bei Weiterbewirtschaftung, sondern auch bei Neuverpachtung zum Zuge kommen.

ProBiene: **Biotopverbund**, zwingend im Regional- oder Flächennutzungsplan sichern, nicht mehr wie bisher nur wenn es erforderlich oder geeignet ist

Land (Eckpunkt 2):

- Ausbau des Biotopverbundes auf 15 % des Offenlandes bis 2030, statt 10%
- „Runde Tische“ zur Umsetzung auch mit Landwirten
- 5 % Refugialflächen je Betrieb auf freiwilliger Basis angestrebt. Daraus resultiert keine einzelbetriebliche Verpflichtung. Landesweit 10% freiwillige Biodiversitätsmaßnahmen (FAKT etc.) je Landnutzungsart gewollt.

Der BLHV fordert, dass bei der Umsetzung des Biotopverbunds die Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen sind.

ProBiene: **Streuobstbestände** ab 2.500 qm und ab 50 m Abstand zum Wohn- oder Hofgebäude geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Land (ECKPUNKT 3):

- Geschützt sind hochstämmige Streuobstbestände ab 1.500 qm, aber nur der Bestand an sich gegen eine Umwandlung; („Beeinträchtigungen“ griffe schon bei Entnahme von Einzelbäumen)
- Umwandlungen nur mit Genehmigung und Ausgleich.
- Mindestgröße kann auch durch mehrere Parzellen verschiedener Eigentümer erreicht werden

Der BLHV fordert Übernahme der bayerischen Regelung (Mindestfläche 2.500 qm /Flurstück und Schutz nur von Bäumen, die weiter als 50 Meter vom nächsten Wohngebäude entfernt sind).

ProBiene fokussiert sich auf die Landwirtschaft.

Das Eckpunktepapier enthält eine Reihe weiterer Maßnahmen, u.a. auch aus unserem Volksantrag wie z.B. Förderung der Kulturlandschaft aber auch des Ökologischen Landbaus und der Vermarktung, die Einrichtung eines Kompensationsverzeichnisses, Maßnahmen gegen Lichtverschmutzung, Auflagen in Gärten, Siedlungen und Verkehr, Einrichtung eines Dialogforums, Maßnahmen in Bildung und Beratung.

Der BLHV fordert, den LEH und die Discounter möglichst in die Pflicht zu nehmen.